

Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Klinikum Darmstadt GmbH

A) Vertragsabschluss:

1. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages. Sie gelten ohne weitere ausdrückliche Vereinbarung auch für alle künftigen Verträge.
Verträge werden nur schriftlich von der Geschäftsführung der Klinikum Darmstadt GmbH geschlossen.
2. Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich von der Klinikum Darmstadt GmbH anerkannt werden.

B) Lieferung und Leistung:

1. Für den Inhalt und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unser schriftlicher Auftrag maßgebend.
Die Klinikum Darmstadt GmbH kann nachträgliche Änderungen der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss. Lieferverzögerungen geben der Klinikum Darmstadt GmbH einen Anspruch auf Schadenersatz und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Fälle der Unmöglichkeit, die nachweislich auf "höhere Gewalt" zurückzuführen sind, hat der Vertragsnehmer grundsätzlich nicht zu vertreten. Eine angemessene Lieferzeit kann in diesen Fällen vereinbart werden.
3. Teil- bzw. Vorablieferungen können schriftlich vereinbart werden.
4. Die Transport- und Leistungsgefahr bis zur Übergabe der Sache an die Klinikum Darmstadt GmbH trägt in jedem Falle der Auftragnehmer.
5. Vor Abnahme der Leistung kann die Klinikum Darmstadt GmbH eine Güteprüfung verlangen.
6. Bei Selbstabholung durch Klinikbedienstete müssen diese sich dem Auftragnehmer gegenüber eindeutig legitimieren (Personalausweis, Führerschein, Legitimationsschreiben der Klinikum Darmstadt GmbH).
Die entsprechenden Ausweisdaten und Namen des Abholers müssen auf den Lieferpapieren notiert werden.
7. Die Auslieferung der bestellten Sache ist grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart, an die Warenannahme Logistikzentrum, Grafenstraße 9, 64283 Darmstadt, (Mo. – Do. 7.00 Uhr – 15.00 Uhr, Fr. 7.00 Uhr – 12.00Uhr) vorzunehmen. (Zufahrt über Kasinostrasse/Friedrichstrasse)

Apothekenware ist an die Apotheke Bleichstrasse 19, 64283 Darmstadt (Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 15.00 Uhr) anzuliefern.

C) Preis und Zahlung:

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit sich die Preise zwischen Auftragserteilung oder Vertragsabschluss und Liefertermin nicht günstiger entwickeln. In diesem Falle gilt der günstigere Preis als vereinbart.
2. Der Auftragnehmer gewährt bei Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen 2% Skonto. Innerhalb 30 Kalendertagen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung netto. Maßgeblich für die Berechnung der Skontofrist ist der Zeitpunkt des Rechnungseinganges bei der Klinikum Darmstadt GmbH.
3. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise fracht- und verpackungsfrei. Die Aufstellungskosten sowie die Einweisung des Bedienungspersonals bei der Lieferung von Geräten sind im Preis inbegriffen (Abweichungen hierzu bedürfen der Schriftform).
4. Zurückhalten von Zahlungen und Aufrechnungen wegen etwaiger Gegenforderungen sind zulässig.
5. Die Anweisung des Rechnungsbetrages erfolgt in der Regel bargeldlos nach Erfüllung der Leistung.
6. Die Klinikum Darmstadt GmbH kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist, Verwendungen und Nutzungen werden im Rückabwicklungsverhältnis ausgeglichen. Als Grundlage dienen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise.

D) Haftung für Mängel:

1. Der Auftragnehmer haftet für die zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Sache.
2. Wird eine mit Fehlern behaftete Sache geliefert, bestehen wahlweise Ansprüche auf Mängelbeseitigung, Minderung oder Schadenersatz. Der Anspruch auf Wandlung besteht auch im Falle der Mängelbeseitigungsbereitschaft des Vertragspartners.
3. Ist dem Auftrag eine Verpflichtungserklärung beigefügt, so ist diese in jedem Falle Bestandteil des Auftrages. Der Auftrag erhält erst seine Gültigkeit nach Unterschriftsvollzug durch den Auftragnehmer und Rückgabe an die Klinikum Darmstadt GmbH.

E) Datenschutz:

Sollte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages der Auftragnehmer Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, sind die Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) in der Fassung vom 7. Jan. 1999 (BVBL I.S 98) zwingend zu beachten.

Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Einhaltung der o.g. §§ gegenüber dem Auftragnehmer ein Prüfrecht eingeräumt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Rahmen des Vertrages tätig werden und Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, sind vom Auftragnehmer auf das Datengeheimnis nach § 9 HDSG zu verpflichten.

F) Schlussbestimmungen:

1. Bei Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft, ist die Bürgschaftserklärung schriftlich, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit der Aufrechnung und der Vorklage, abzugeben.
2. Jede Änderung und Ergänzung bedarf der Schriftform, mündliche Vereinbarungen gelten als nicht abgegeben. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des BGB.
3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
4. Der vorstehende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

G) Rauchverbot

In sämtlichen Gebäuden der Klinikum Darmstadt GmbH herrscht Rauchverbot.

Wir bitten Sie, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Klinikum zum Einsatz kommen, davon in Kenntnis zu setzen.